

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

| | | | |
|--------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Zeitpunkt der Veranstaltung | am (Datum) | Uhrzeit (von) | bis |
| | am (Datum) | Uhrzeit (von) | bis |
| | am (Datum) | Uhrzeit (von) | bis |
| | Regelmäßig am (Wochentag) | Uhrzeit (von) | bis |
| Ort der Veranstaltung | Ort, Straße, Haus-Nr. | | |
| Art / Anlass der Veranstaltung | Tanz, Konzert, bunter Abend etc. | | |
| Räumlichkeiten | Größe des Raumes | Größe der Tanzfläche | zugelassene Personenzahl |
| | | m ² | m ² |
| Art der Musikdarbietung | <input type="checkbox"/> Alleinunterhalter | <input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. Schallplatten, Tonband, Musikbox) | |
| | <input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name) | | |
| Eintrittsgeld | <input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld | <input type="checkbox"/> EUR | je Person |

Hinweis: Ein Abdruck ist als Meldung an die GEMA weiterzuleiten. **Hinweise zum Datenschutz:** Die Daten werden erhoben um Ihre Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers - Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter

Wird von der Behörde ausgefüllt!
 Bestätigung **Erlaubnis gemäß Art. 19 Abs. 3 LStVG**

Datum

Der Eingang der oben genannten Anzeige am _____ wird bestätigt.

Die Veranstaltung ist erlaubnispflichtig nicht erlaubnispflichtig.1. **Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird in jederzeit widerruflicher Weise erteilt.**2. Zusätzlich werden keine Auflagen festgesetzt folgende Auflagen festgesetzt:3. **Es werden folgende Gebühren festgesetzt:**

| | | | |
|----------------------|---------------------|----------|--------------|
| Niederschriftsgebühr | Erlaubnis-Erteilung | Auslagen | Gesamtbetrag |
| EUR | EUR | EUR | EUR |

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.**Die Gründe, Auflagen und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Ort, Datum

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Unterschrift

Verteiler: Blatt 1 = Antragsteller
 Blatt 2 = GEMA
 Blatt 3 = Polizei
 Blatt 4 = Behörde

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlichen geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor (siehe Auflagen) begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu befolgen.
7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
8. Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 und Art. 19 LStVG in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** erheben. Die Klage müssen Sie bei dem **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** erheben.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

| | | |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Oberbayern: München in 80335 München | Oberpfalz: Regensburg in 93047 Regensburg | Mittelfranken: Ansbach in 91522 Ansbach |
| Niederbayern: Regensburg in 93047 Regensburg | Oberfranken: Bayreuth in 95444 Bayreuth | Unterfranken: Würzburg in 97082 Würzburg |
| | | Schwaben: Augsburg in 86152 Augsburg |

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).